

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 29. November 1989

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 15 (Urnengrabstätten) wird wie folgt ergänzt:

(5) Außer in Grabfeldern werden Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenwand eingerichtet. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Je Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Beschriftung der Verschlussplatte hat ausschließlich in gebundener Schrift (Namenszug) mit silberfarbenen Buchstaben zu erfolgen. Die Anbringung von Namensschildern oder Namenstafeln ist untersagt. Ebenso untersagt ist eine Beschriftung in aufgemalter Form. Das Anbringen von Blumenvasen oder Grableuchten an der Verschlussplatte ist nicht zulässig.

(6) Die Vergabe der Urnenplätze beginnt im mittleren Block von oben nach unten. Danach erfolgt die Belegung links, dann rechts von oben nach unten. Reservierungen sind nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, den 24.04.2007



Spies, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.